



Anzeichen von Kindesmisshandlung

- Erkennen und Handeln -
aus rechtsmedizinischer Sicht

Ch. Erfurt
Institut für Rechtsmedizin
Medizinische Fakultät der TU Dresden



Definition – Kindesmisshandlung

nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, gewaltsame, psychische oder physische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (beispielsweise Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht (nach Bast).

Formen:

- **Misshandlung (physisch, psychisch)**
- **Sexueller Missbrauch**
- **Vernachlässigung**

Definition - Häusliche Gewalt

Gewaltanwendung in aktuellen, als auch sich auf-lösenden und aufgelösten Ehe- und sonstigen Partnerbeziehungen sowie zwischen Menschen, die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, unabhängig vom jeweiligen Tatort.

Gewaltdelikte:

- an Frauen durch Männer aus ihrer engsten sozialen und räumlichen Umgebung
- in geringerer Zahl ausgehend von Frauen
- zwischen Partnerinnen und Partnern in gleichgeschlechtlichen Lebensweisen

Kindesmisshandlung steht im engen Kontext zur Gewalt durch den Partner!

Überschneidung zwischen häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung je nach Studiendesign 30 - 60%.

45 - 59% der Mütter von misshandelten Kindern sind gleichfalls von Gewalt betroffen.

Körperliche Untersuchung Geschädigter (Kinder)

- Untersuchungen im Auftrag von Polizei und Staatsanwaltschaft gemäß § 81a StPO
- *Untersuchungen für andere Auftraggeber (z.B. Jugendamt)*
- *Untersuchungen auf Wunsch der Geschädigten oder deren Angehörigen*

(Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder bereits Inobhutnahme durch Jugendamt)

Allgemeine Veränderungen

- reduzierter Allgemeinzustand (auch sog. psychosozialer Minderwuchs)
- Vielzahl von Verletzungen
Lokalisation der Verletzungen
- nicht behandelte Verletzungen
- Diskrepanz zwischen erhobenen Befunden und Angaben der Geschädigten oder Obhutspflichtigen
- Wechseln des Arztes

Verhaltensmerkmale misshandelter Kinder

- Ängstlichkeit
- Schreckhaftigkeit
- Gefügigkeit
- Apathie
- depressiv gespannte Haltung
- passiv-abwartende Haltung
- hilfesuchendes, anklammerndes Verhalten
- provozierendes, <verschlagenes> Verhalten
- beobachtende Aufmerksamkeit
- Alarmbereitschaft

Misshandlungsarten

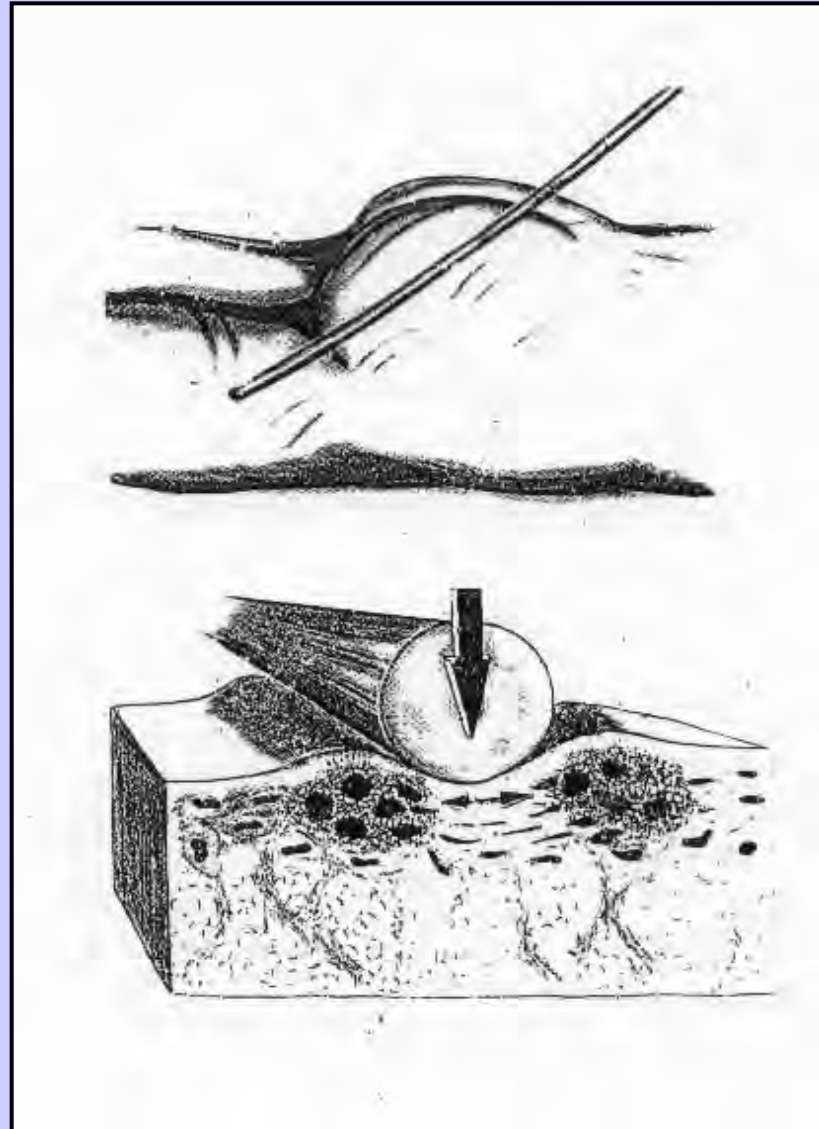
- Schlagen, Stoßen, Treten, Kratzen, Beißen, Kneifen
- an den Haaren/Ohren-Ziehen
- Schlagen mit Werkzeugen aller Art
- Schlagen, Werfen oder Schleudern gegen Gegenstände, Fußboden oder Wände
- grobes Schütteln
- Beibringen von Verbrennungen
- kaltes Wasser oder Kälte
- Würgen, Drosseln, Erstickungsversuche
- Einsperren, Aussperren, „Dunkelhaft“, Fesseln, Anbinden, stundenlanges Stehen
- Gliederverrenken u. –brechen
- Einnehmen schmerzhafter Stellungen
- Erbrochenes oder Kot-essen-Lassen
- Hungern- oder Dürsten-Lassen

Dokumentation der Befunde

- Datum und Uhrzeit der Befunderhebung
- Verzeichnis der bei der Untersuchung anwesenden Personen bzw. feststellenden Personen
- Körpergewicht und Körpergröße – auffällige Diskrepanz zwischen Körperkonstitution und altersgerechtem Entwicklungsstand
- Pflegezustand (eventuell Verunreinigungen am Körper und an der Kleidung)

Traumatische Verletzungen („Ganzkörper-Untersuchung“)

- Größe der Verletzungen (in cm)
- Form der Verletzungen (z.B. kreisförmig, strichförmig, flächenhaft, parallel verlaufend, gruppenförmig angeordnet)
- Art der Verletzungen (z.B. Unterblutung, Abschürfung, Verfärbung, Schwellung, Eindellung, glattrandige oder fetzige Durchtrennung, Verdacht auf Hitze- oder Kälteeinwirkung)
- Farbe der Verletzungen (z.B. bei Unterblutungen)
- Lokalisation der Verletzungen
- *Nach Möglichkeit Foto mit **Maßstab***



Bildgebung bei Verdacht auf Kindesmisshandlung



Vernachlässigung - Definition

Körperliche
Vernachlässigung

z.B. unzureichende Pflege und Kleidung, mangelnde Ernährung und gesundheitliche Fürsorge, mangelnde Hygiene

Kognitive
Vernachlässigung

z.B. nicht hinreichende Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten, mangelndes Engagement für die schulische Entwicklung

Emotionale
Vernachlässigung

z.B. Mangel an Zuwendung und Wärme in der Beziehung zum Kind, häufig wechselnde Bezugspersonen

Unzureichende
Beaufsichtigung/
erzieherische
Vernachlässigung

z.B. mangelnder Schutz vor Gefahren, zu wenig Beachtung von kindlichem Fehlverhalten, Gleichgültigkeit/Nichtwissen gegenüber Abwesenheit/Umgang des Kindes, Kind längere Zeit allein lassen

Vernachlässigung - Folgen

- Verzögerungen des körperlichen Wachstums
- Rückstände in der motorischen Entwicklung
- Beeinträchtigung der kognitiven und schulischen Entwicklung
- Geringes Selbstvertrauen, negatives Selbstbild
- Probleme der Emotionsregulierung
- Fehlendes Einfühlungsvermögen
- (hoch-)unsichere und desorganisierte Bindung
- Bindungs- und Beziehungsstörungen
- Störungen des Sozialverhaltens
- Psychische Störungen (Depression, Ängste, Suizidalität, Suchtprobleme)
- Sozialer Rückzug, mangelnde soziale Kompetenz

§ 34 StGB

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Meldungswege

- Gespräch mit den Eltern (BKiSchG, 2012)
- Meldung an Kinderschutzbund oder Freie Träger
- Meldung an soziale Behörden (z.B. Jugendamt)
- Anzeige bei Ermittlungsbehörden
(Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft)
- (Konsultation Rechtsmedizin)